

Kleine Schriften

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

größten Caution diese sogleich in allen 14 Distrikten zu erzielen wäre; und wer würde wohl am meisten darunter leiden? Anfänglich unstreitig der Creditor seiner ausstehenden Schulden wegen, aber am Ende niemand als der Geldbedürftige, indem man sich wohl hüten würde in diejenigen Distrikte Geld zu leihen, wo der Rechtstrieb nicht genau und unpartheyisch besorgt würde. Ueberhaupt würden gerade die entferntern Distrikte, welche sich jetzt am meisten beklagen, eben wegen ihrer größern Entfernung von der Stadt (als dem Mittelpunkt der Circulation) und den damit für den Creditor, welcher den Rechtstrieb an entfernten Orten durch Boten, die ihm nicht responsible wären, sollicitieren müßte, verbundenen Schwierigkeiten, am meisten an ihrem Credit leiden, und leicht mehr dabey verlieren, als sie gewinnen könnten. Eine andere Frage ist's, ob man jetzt, da man sich mit einer allgemeinen Civilgesetzgebung beschäftigt, vereinzelte und dennoch so weitaussehende Verfügungen noch provisorisch treffen wolle? Sollte indessen dieß auch kein Hinderniß seyn, so komme ich doch wieder auf meinen obigen Satz zurück, daß durch eine Ausgleichung der höchsten und niedrigsten Taxen, die man nicht arithmetisch nach der Entfernung, berechnen, sondern als Rechtsbot im Durchschnitt bestimmen sollte, der jetzigen Disparate am leichtesten abzuhelfen wäre. Glaubt man übrigens, daß ein einziges Bureau nicht hinreichend sey, so errichte man noch ein zweytes Hauptbureau in Winterthur für die nigen Gegenden, welche mit dieser Stadt am meisten Verkehr haben, und es wird ein leichtes seyn, die gehörige Aufsicht und Ordnung zu erzwecken; allein den Rechtstrieb in 15 Distrikte zersplittern, hieße lieber auf 15 als auf 2 Füßen gehen.

Kleine Schriften.

Mancherley in Reimen oder Versen.
Von einem weiland Aristokrat. 8.
Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 288.

Der Verfasser kündigt sich und sein Opus divinum durch folgenden Prolog an:

Alt, grau, halblahm an Füßen, nicht an Händen
Muß ich den langen Lauf des Lebens so vollenden,
Wie ich gewohnt bin. Ich konnte nimmer ruhn.
Einst dient' ich als Soldat, nachmalen in dem Staate;
Als mich ein Unfall draus auf lang verdrängt hatte,
Gab mir der Kinder Zahl viel Angenehm's zu thun.

Ich kehrete zurück und hab dem Vaterlande
So nach, wie vor, gedient, bis es zum Gegenstande
Der Revolution gleich Ländern ohne Zahl
Geworden. Müßig seyn kann ich nicht, lesen, schreiben
Verkürzet manche Stunde. — — —

In dem Potpourri abscheulicher Verse und jämmerlicher Reime selbst, stößt man zur Seltenheit auf Stellen, die etwas weniger sinn- und geistlos sind, als das folgende Muster es ist:

Den sieben Weis'n wird ein Solon beygezählet:
Nur einmal sieben giebt's! der Gleichheit Antipod
War er zu seiner Zeit. Noch giebt es Philosophen,
Die aufgekläret sind, Tollhäusler giebt's noch mehr!
Er gab nicht einmal zu, daß sich die Tage gleichen
Und heut behauptet man, die Menschen seyn
sich gleich,
Ein Argument, das sich von selber widerlegt,
Dem Lehrer, freylich nicht dem Blinden, der sieht
nichts.

Petition einer Bürgerzahl über die Abänderung der Wahlmethode bey Vergebung der bürgerlichen Nutzungen, von Heinrich Heidegger. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Die Unterzeichner der Petition verlangen, daß die bisherige Wahlart für Zürcherische Stadtbedienstungen, die sich die Municipalität unbedingt annahmt, abgeändert werde. Sie schlagen vor, daß so oft eine Bürgerutilität, die an Individuen erlassen wird, ledig geworden ist, solches mit der Anzeige des Tages der Vergebung, 14 Tage lang öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht werde; alle Bürger, die das Alter von 30 Jahren angetreten haben, stehen alsdann im Recht sich um dieselbe anmelden zu dürfen; sie lassen sich dazu auf dem Gemeindehaus einschreiben; die lebenslängliche Pfrundversorgung armer kränklicher Bürger und Bürgerinnen erheischt jedoch das Alter von 50 Jahren. Bey der Wahl, nun wählet das aus allen Gliedern der Municipalität, der Gemeindevverwaltung und den Bürger Commissarien bestehende Wahlcorps, drey aus der Zahl derjenigen, die auf dem Anmeldungsbuch eingetragen sind; unter welchen dann sogleich das Ballot von dem Präsident mit einem Handschuh aus einem ledernen Beutel gezogen, entscheidet: wer den Dienst oder die Utilität haben soll. Wenn sich nur zwey meldeten, so soll gleichwohl das Ballot unter ihnen entscheiden.